

**Verordnung der Gemeinde Hofstetten
über das freie Umherlaufen von
großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

vom 11.10.2018

**geändert durch Verordnung
über das freie Umherlaufen von
großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

vom 14.08.2019

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Hofstetten folgende Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

- 1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde (Schulterhöhe mindestens 50 cm) im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 8. August 1986 (AllMBl. S. 361) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (AllMBl. S. 271) und Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) an einer reißfesten max. 1,5 m langen Leine zu führen.
- 2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten max. 1,5 m langen Leine zu führen.

Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind außerhalb geschlossener Ortschaften zusätzlich in dem dieser Verordnung beiliegenden Lageplänen im

Ortsteil Hofstetten (Anlage 1)

- Am Bach
- Am Hennenwäldl
- Dachsbergweg
- Diettischbergweg
- Eichbergweg
- Eichentheileweg
- Fuchsgrubenweg
- Hennenwäldlweg
- Kühgemeindeweg

- Rossgemeindeweg
- Rosswiesenweg
- Schilcherbergweg
- Schwaigwiesenweg
- Tannenwiesenweg
- Würmenthauweg

Ortsteil Hagenheim (Anlage 2)

- Am Ruchteil
- Egelsee
- Egelseeweg
- Eichetweg
- Hofstetter Feldweg
- Teilfläche des Thaininger Feldweg
- Teilfläche Unterer Rauschweg
- Wessobrunner Buchweg

an einer reißfesten max. 1,5 m langen Leine zu führen

Auf die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 23.09.2014 über die Beschränkung des Betretungsrechtes für Erholungssuchende im Bereich des Egelsees in der Gemarkung Hagenheim, Gemeinde Hofstetten wird hingewiesen.

- 3) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 50 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
- 4) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- 5) Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 8. August 1986 (AllMBI. S. 361) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (AllMBI. S. 271).

§ 3

Geldbuße

Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *
- 2) Sie gilt 20 Jahre

Hofstetten, den 11.10.2018

Berchtold
1. Bürgermeister

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 11.08.2018, in der vorliegenden Fassung (1. Änderung) in Kraft seit 01.10.2019

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 15.05.1991 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.10.2018 angebracht und am 26.11.2018 wieder entfernt.

Pürgen, den 22.01.2019

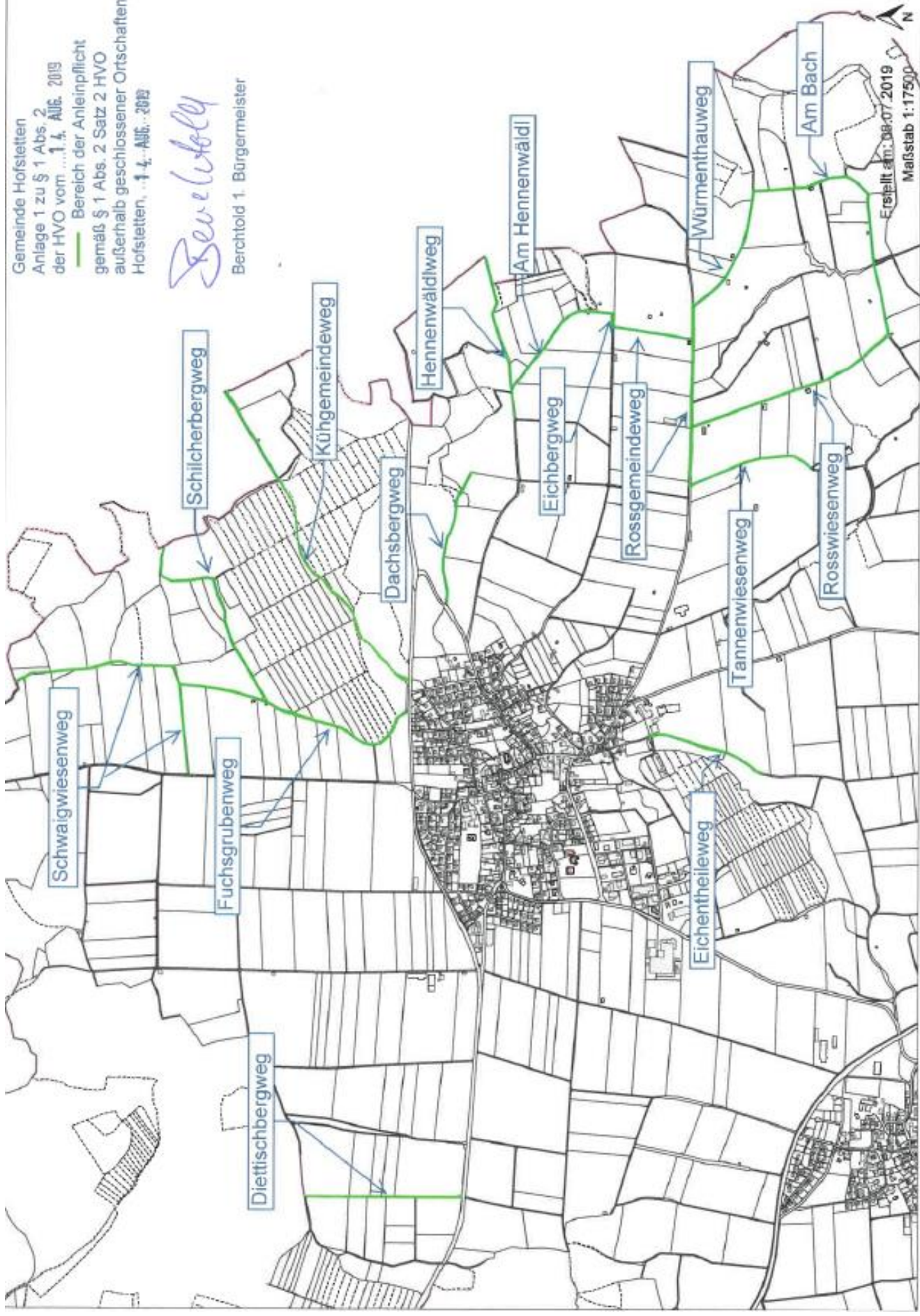
gez.
Siegel

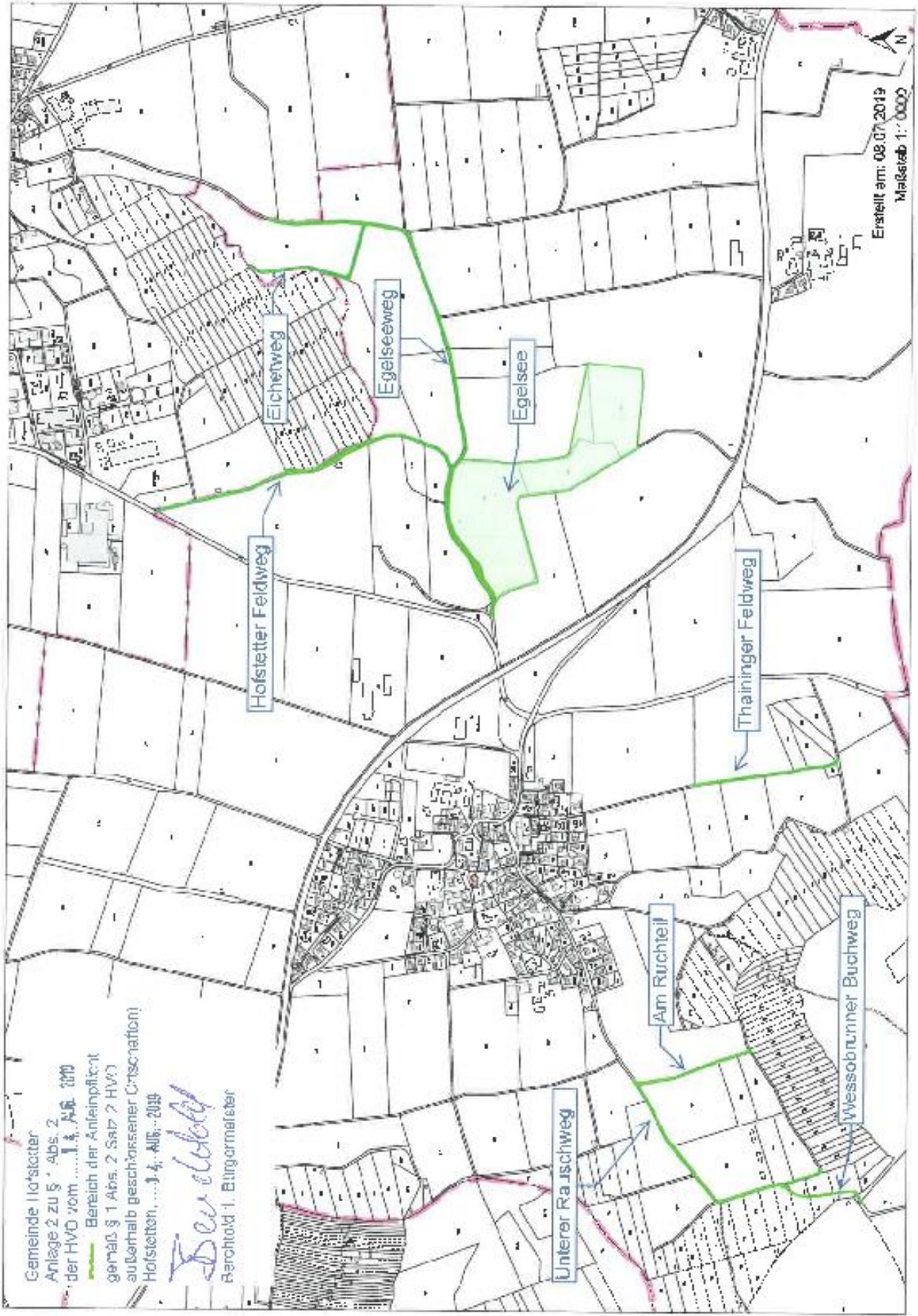
gez.
Schilcher, Verwaltungsrat

Gemeinde Hofstetten
Anlage 1 zu § 1 Abs. 2
der HVO vom ... 1.4. AUG. 2019
— Bereich der Anleinpflcht
gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HVO
außerhalb geschlossener Ortschaften)
Hofstetten, ... 1.4. AUG. 2019

Severin Wolke

Berichtold 1. Bürgermeister





Erstellt am: 08.07.2019
 Maßstab 1: 0000

Gemeinde Hofstetter
 Anlage 2 zu § 1 Abs. 2
 der HVO vom ... 1.4. AUG. 2019
 Bereich der Anteilspflicht
 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HVO
 außerhalb geschlossener Ortsanlieger
 Hofstetter, ... 1.4. AUG. 2019

St. W. W. W.
 Borchold 1. Bürgermeister